

Satzung
der rechtsfähigen Stiftung
mit dem Namen
Bürgerstiftung Waiblingen
mit dem Sitz in Waiblingen

Präambel

Die Bürgerstiftung Waiblingen ist eine Stiftung von Bürger/-innen für Bürger/-innen, die zur Stärkung von Gemeinsinn und Verantwortung in Waiblingen beiträgt. Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung von Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur, Kunst- und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes, sowie mildtätiger Zwecke i.S.d. §53 AO in Waiblingen. Die Bürgerstiftung Waiblingen übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben.

Die Bürgerstiftung Waiblingen baut mit den finanziellen Zuwendungen von Stifter/-innen und Spender/-innen einen wirkungsvollen Kapitalstock auf und wird dauerhaft und langfristig zum Wohl der Stadt und ihrer Bürger/-innen tätig.

Aus den Erträgen der Stiftung sollen gemeinnützige Maßnahmen entwickelt und gefördert werden, die geeignet sind,

- bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen,
- die Übernahme von Ehrenämtern zu fördern,
- Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und zu unterstützen,
- zur solidarischen Verantwortung für das Gemeinwohl auf breiter Basis zu motivieren

und so in Waiblingen eine Kultur des Miteinanders noch stärker zu verwurzeln.

Die Bürgerstiftung Waiblingen wirkt im Verhältnis zur kommunalen und staatlichen Verwaltung ergänzend bzw. nachrangig und hat deshalb nicht zum Ziel, reguläre kommunale oder staatliche Leistungen zu ersetzen, kann aber auch freiwillige Leistungen der Stadt Waiblingen fördern.

Die Bürgerstiftung Waiblingen arbeitet zusammen mit ehrenamtlich engagierten Bürger/-innen, die Vorschläge machen für Projekte und Maßnahmen durch die die Stiftungszwecke verwirklicht werden und die mitwirken bei deren Vorbereitung und Durchführung.

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Bürgerstiftung Waiblingen.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Waiblingen.

- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftung fördert durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten:

- Bildung und Erziehung
- Jugend- und Altenhilfe, sowie den Schutz der Familie
- öffentliches Gesundheitswesen und Sport
- Kultur, Kunst- und Denkmalpflege
- Heimatpflege
- Umwelt- und Naturschutz
- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
- die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.
- bürgerschaftliches Engagement zugunsten o.g. gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Die Stiftung kann auch eigene Projekte und Maßnahmen auf den vor genannten Gebieten durchführen. Die Mittelweiterleitungen i.S.d. § 58 Nr. 1 AO müssen jedoch überwiegen
- die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten,
- die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- die Förderung des öffentlichen Meinungsaustauschs im Bereich der Stiftungszwecke.

Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Waiblingen. In Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand zulassen, dass auch Maßnahmen und Projekte außerhalb Waiblingens gefördert werden, insbesondere wenn es sich um Kooperationsprojekte von Institutionen innerhalb und außerhalb Waiblingens oder um

die Zweckerfüllung treuhänderisch verwalteter unselbständiger Stiftungen und Sondervermögen handelt.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem zugesagten Anfangsvermögen (€ 50.000,--) und den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

II. Stiftungsorgane

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Der Vorstand kann eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen berufen. Die Geschäftsführer/-innen dürfen nicht zugleich Mitglied eines Stiftungsorgans sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung, die auch die Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand regelt, aus. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich, soweit die Geschäftsordnung keine Vergütung vorsieht. Die Geschäftsführer/-innen sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

1. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Dem Vorstand sollen folgende Mitglieder angehören:

- der Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen,
- ein Mitglied des Gemeinderats der Stadt Waiblingen,
- zwei Bürger/-innen der Stadt Waiblingen, die sich in besonderer Weise für die oder in der Stadt Waiblingen engagiert haben und
- ein/-e Zustifter/-in.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;

- b) Abberufung durch den Stiftungsrat; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - d) Tod des Mitglieds;
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;
 - f) Ende der Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur städtischen Verwaltung (bei den Mitgliedern gemäß Satz 2, Spiegelstriche 1) und 2).
- (3) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats zu Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- Folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Stiftungsrats vorgenommen werden:
- a) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
 - b) Rechtsgeschäfte der Bürgerstiftung Waiblingen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n. Sie kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden,

wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom/von der Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre Auslagen ersetzt werden.
- (2) Durch den Stiftungsrat können mit Genehmigung der Stiftungsbehörde Vergütungen festgesetzt werden. In diesem Fall wird eine etwaige Umsatzsteuer zusätzlich bezahlt. Auch kann der Stiftungsrat mit Genehmigung der Stiftungsbehörde eine Reisekostenordnung beschließen.

2. Stiftungsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der Stiftungsrat darf sich in seiner Mehrheit nicht aus Mitgliedern von Organen der Stadt Waiblingen zusammensetzen.

- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) i.d.R. jeweils ein Mitglied der Fraktionen des Gemeinderats der Stadt Waiblingen soweit sie nicht im Stiftungsvorstand vertreten sind.
 - b) Bürger/-innen der Stadt Waiblingen, die sich in besonderer Weise für die oder in der Stadt Waiblingen engagiert haben.

Die Mitglieder des Stiftungsrats gem. 10 Abs. 2 lit. a) werden durch die Stadt Waiblingen bestellt. Die Mitglieder des Stiftungsrats gem. 10 Abs. 2 lit. 2 b) werden durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats bestellt.

- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
- a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - b) Abberufung der Mitglieder gemäß Absatz 2 lit. a) durch die Stadt Waiblingen, die jederzeit aus wichtigem Grund zulässig ist;
 - c) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder;
 - d) Abberufung der Mitglieder gemäß Absatz 2 lit. b) durch den Stiftungsrat;
 - e) Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
 - f) Tod des Mitglieds;
 - g) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands sowie die Entscheidung über Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Satzung. Er entscheidet im Rahmen des § 5 über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertreter/-in jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/-in aus ihrem/seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Die/der Stellvertreter/-in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/-r verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.

§ 13

Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats eingeräumt werden.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch die/den Vorsitzende/-n des Stiftungsrats, ihren/seinen Stellvertreter/-in oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Jedem Mitglied des Stiftungsrats können seine Auslagen ersetzt werden. Reisekosten können nach der Reisekostenordnung (§ 9 Abs. 2) vergütet werden.
- (2) Mit Genehmigung der Stiftungsbehörde kann der Stiftungsrat für die Stiftungsratsmitglieder auch eine angemessene Vergütung festsetzen.
- (3) Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

III. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 15

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten. Im Rahmen dieser Vorgaben sind Vermögensumschichtungen zulässig. Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Satz 2 benötigt werden. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind - vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsvorstand zu bestimmen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Errichtung von nichtrechtsfähigen Stiftungen bei der Stiftung als Stiftungsträgerin ist zulässig. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung und nach Weisung des Stifters verwaltet.

§ 16

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht oder auf Beschluss des Stiftungsrats einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss durch eine/-n von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer/-in oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen ist.
- (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht bzw. der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/-prüferin dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung und Vermögensanfall

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, über die Auflösung oder über die Zusammenlegung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Waiblingen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke - nach Möglichkeit für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmungen
§ 19
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 20
Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.